



Regierungsrat

Luzern, 19. September 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 337**

Nummer: A 337  
Protokoll-Nr.: 995  
Eröffnet: 16.05.2017 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Sager Urban und Mit. über die hohen beruflichen Einstiegs- hürden für Fachfrau/Fachmann Betreuung durch lange Praktika in der Fachrichtung Kinder**

Zu Frage 1: Welche Haltung vertritt die Regierung gegenüber Praktikumsstellen in den Kita?

Praktika vor Lehrbeginn erachtet die Regierung nur in bestimmten Situationen als sinnvoll. Eine solche Ausnahme bilden die Praktika im Rahmen der Brückenangebote der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) oder der Motivationssemester der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira). Der Kanton Luzern fördert grundsätzlich den Direkteinstieg von der Sek I in die Berufliche Grundbildung. Praktika in Kinderkrippen vor der Lehre sind unerwünscht und widersprechen der Strategie "Bildung vor Arbeit".

Zu Frage 2: Gibt es eine Übersicht über die Anzahl Praktikantinnen und Praktikanten pro Betrieb beziehungsweise im Verhältnis zu den Lernenden und dem ausgebildeten Fachpersonal in den Kita des Kantons?

Allgemeine Praktikumsplätze finden nicht im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes statt und werden somit durch die DBW nicht überwacht und auch nicht bewirtschaftet (Ausnahme Brückenangebot, bzw. Motivationssemester). Die Zahlen sind nicht bekannt. Die Aufsichtspflicht über die Kinderkrippen liegt bei den Gemeinden. Der Kanton hat damit keinen Einfluss auf die Anstellungsverhältnisse und Rahmenbedingungen von Praktikantinnen und Praktikanten in Kinderkrippen.

Zu Frage 3: Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen von Praktika auf die Qualität der Betreuung?

Für die Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten im Kanton Luzern sind die kommunalen Behörden zuständig. Der Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) hat Qualitätskriterien für Kitas erstellt.

([http://www.vlg.ch/uploads/media/Qualitaetsstandards\\_fuer\\_Kita\\_im\\_Kanton\\_Luzern\\_ab\\_2011\\_01.pdf](http://www.vlg.ch/uploads/media/Qualitaetsstandards_fuer_Kita_im_Kanton_Luzern_ab_2011_01.pdf).)

Er empfiehlt den Gemeinden bei der Umsetzung der Bewilligung und Aufsicht nach diesem Grundlagenpapier "Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern" vorzugehen.

Die Empfehlungen benennen die anerkannten Ausbildungen und geben folgenden Betreuungsschlüssel vor:

- Bei 6 bis 10 belegten Plätzen müssen mindestens zwei Betreuungspersonen, davon eine ausgebildete Person, anwesend sein.
- Bei 11 bis 15 belegten Plätzen müssen mindestens drei Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein.
- Bei 16 bis 20 belegten Plätzen müssen mindestens vier Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein.
- Pro fünf weitere belegte Plätze ist jeweils die Anwesenheit einer weiteren Betreuungsperson nötig, wobei mindestens die Hälfte ausgebildetes Personal sein muss.

Die Bestimmungen regeln das Verhältnis zwischen ausgebildetem Fachpersonal und ungelerten Mitarbeitenden und Lernenden.

Bezüglich der Anzahl Lernenden gelten die Vorgaben gemäss Bildungsverordnung verbindlich.

Zu Frage 4: Worin sieht die Regierung die Vorteile von Praktika gegenüber regulären Ausbildungsplätzen?

Die Regierung sieht keine Vorteile bei Praktika vor Lehrbeginn gegenüber Ausbildungsplätzen. Im Gegenteil, Jugendliche sind während der Praktika oft nicht oder nur sehr wenig begleitet. Ziel muss der direkte Einstieg von Lernenden in die berufliche Grundbildung sein – ohne unsichere und unbegleitete Praktika.

Zu Frage 5: Zu welchen Bildungsangeboten ist ein Kita-Betrieb gegenüber seinen Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtet?

Praktikantinnen und Praktikanten ausserhalb der Brückenangebote/Motivationssemester oder höheren Ausbildungsstätten sind privatrechtlich angestellt, wodurch der Arbeitgeber lediglich seine üblichen gesetzlichen Rechte und Pflichten gegenüber Mitarbeitenden erfüllen muss. Eine Ausbildungs- oder spezielle Betreuungspflicht ist dabei nicht vorgesehen. In den oben genannten Qualitätskriterien des VLG wird empfohlen, dass der Betrieb seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung ermöglicht (mindestens 2 Tage pro Jahr). Ebenso soll zur Überprüfung und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit die Möglichkeit zur Praxisberatung/Supervision gegeben sein.

Zu Frage 6: Wie beurteilt die Regierung eine Befristung von Praktika auf ein halbes Jahr? Worin liegen die Vor- und Nachteile einer solchen Befristung?

Praktikumsplätze ausserhalb des Berufsbildungsgesetzes sind grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig. Es besteht Vertragsfreiheit. Für eine zeitliche Beschränkung von Praktikumsplätzen besteht im Kanton Luzern keine gesetzliche Grundlage. Primär sind die Kita-Leitungen in der Pflicht, eine sinnvolle Personalpolitik umzusetzen.

Die Regierung beurteilt eine Beschränkung von Praktika auf 6 Monate als kritisch. Dem möglichen Vorteil, dass die Anzahl Praktika reduziert und einem möglichen Missbrauch vorgebeugt wird, stehen diverse Nachteile gegenüber. Die Lehrstellenvergabe in den Kitas ist nach 6 Monaten d.h. im Februar bereits gelaufen. Die Jugendlichen müssten sich dann neu orientieren oder, wenn sie am Beruf festhalten, es ein Jahr später nochmals probieren. Die Zwischenzeit müsste anderweitig z.B. in einem Brückenangebot oder in einer anderen Kita überbrückt werden. Wenn Praktika generell auf 6 Monate beschränkt würden, hätte dies unerwünschte Auswirkungen auf verschiedenste andere Praktika z.B. von Brückenangeboten.

Zudem können längere Praktika auch spät eingereisten Jugendlichen als Starthilfe ins berufliche Leben dienen.

Zu Frage 7: Rechtliche Rahmenbedingungen:

- a) Wie gestalten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Berufsbildung und des Jugendarbeitsschutzes sowie mit deren Vollzug bezüglich der Praktikantinnen und Praktikanten?
  - b) Führt der Kanton diesbezüglich ein Controlling durch? Wenn ja, in welcher Form?
  - c) Welche konkreten Massnahmen hat die Regierung schon getroffen, um einen Missbrauch von jungen Menschen an der Einstiegsschwelle zur Arbeitswelt zu verhindern?
- 
- a. Minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten dürfen gemäss Arbeitsgesetz (ArG) ab dem vollendeten 15. Altersjahr ausserhalb des Berufsbildungsgesetzes eingesetzt werden. Zahlreiche Arbeiten, welche als gefährlich oder gesundheitsgefährdend eingestuft werden (siehe begleitende Massnahmen gemäss Anhang 2 der Bildungsverordnung FaBe) sind jedoch grundsätzlich untersagt. Nacht- und Sonntagsarbeit sind verboten, die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden innerhalb von 12 Stunden beschränkt und die Abendarbeit nach Alter abgestuft eingeschränkt.
  - b. Es finden keine proaktiven Kontrollen durch die Industrie- und Gewerbeaufsicht (Vollzugsbehörde des ArG) statt. Die Arbeitsbedingungen von Praktikantinnen und Praktikanten werden jedoch im Rahmen der arbeitsgesetzlichen ASA-Kontrollen (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) oder bei spezifischen Arbeitszeitkontrollen geprüft.
  - c. Die DBW nutzt die regelmässigen Kontakte mit den Lehrbetrieben im Beruf Fachfrau Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung und sensibilisiert diese, um den Direkteinstieg in die Lehre zu fördern. Weiter pflegt sie enge Kontakte mit der regionalen Organisation der Arbeitswelt (OdA) ZODAS, welche in diesem Thema engagiert und auch auf nationaler Ebene zusammen mit SavoirSocial aktiv ist. Zudem erfolgt durch das Portal „startklar“ eine Kanalisierung in die begleiteten Brückenangebote, was zumindest im Brückenjahr eine gewisse Regulierung ermöglicht.

Zu Frage 8: Gibt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Situation bezüglich unabhängiger Praktika vor der Berufslehre zwischen solchen in Kita und in anderen Berufsfeldern (z. B. FaGe)?

Die Unterschiede bestehen darin, dass die Kitas meist ein Praktikum vor Lehrbeginn von den künftigen Lernenden verlangen. In der Pflege ist der direkte Einstieg in die Ausbildung unmittelbar nach Schulabschluss die Regel. Es hat aber auch in diesem Bereich einzelne Betriebe, welche gerne Jugendliche zuerst in ein Praktikum aufnehmen. Hier spielt ebenso wie bei Kitas die Abklärung der beruflichen Eignung und der Kostenfaktor ("billige" Arbeitskräfte) eine Rolle.